

Sitzungsvorlage		18/2015	
Unterbringung von Asylbewerbern - Fortschreibung des Masterplans			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
4	Kreistag	21.05.2015	öffentlich

4 Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung von weiteren Gemeinschaftsunterkünften – Maßnahmen 2015 und Ausblick 2016 2. Anschlussunterbringungen 2015 3. Schreiben an Frau Sozialministerin Altpeter vom 13.03.2015 4. Antwortschreiben von Frau Sozialministerin vom 23.04.2015
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. nimmt von der aktuellen Entwicklung der Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Karlsruhe Kenntnis.
2. nimmt von den derzeit in Betrieb befindlichen Gemeinschaftsunterkünften Kenntnis und stimmt der Einrichtung weiterer Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Karlsruhe gemäß Anlage 1 zu.
3. unterstützt weiterhin die Bemühungen des Landes Baden-Württemberg, eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge einzuführen.
4. begrüßt, dass das Land Baden-Württemberg die VAB-O-Klassen zur Vorbereitung einer beruflichen Ausbildung für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres öffnet und erwartet dass die notwendigen Lehrerstellen zeitnah eingerichtet werden.
5. fordert die Städte und Gemeinden auf, die zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern erforderlichen Unterbringungsplätze zeitgerecht und im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.
6. fordert das Land Baden-Württemberg auf, sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft für eine auskömmliche Finanzierung bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern und der Gesundheitsuntersuchungen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung zu sorgen.

7. stimmt den in der Vorlage beschriebenen Stellenbesetzungen im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 zu.

I. Sachverhalt

1. Aktuelle Entwicklung

Nach der aktuellen Prognose des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist in diesem Jahr davon auszugehen, dass weitere 300.000 Flüchtlinge und Asylbewerber nach Deutschland kommen werden. Dies entspricht einem Anstieg um 50 % oder 100.000 Flüchtlinge und Asylbewerber im Vergleich zu 2014.

Schon in den ersten Monaten kamen deutlich mehr Menschen in die Erstaufnahmeeinrichtung(en) des Landes (LEA) als ein Jahr zuvor. Entsprechend hatte das Landratsamt Karlsruhe bis Ende April 632 Flüchtlinge und Asylbewerber neu aufzunehmen, unterzubringen und zu versorgen. Dies sind mehr als doppelt so viele wie im Vorjahreszeitraum (293).

Zum 30.04.2015 hatte das Landratsamt Karlsruhe insgesamt 1.889 Personen vorläufig untergebracht. Hiervon waren 1.012 Einzelpersonen, darunter 31 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. 877 Personen gehörten Familien an, darunter 478 Kinder und Jugendliche. Die Menschen, die dem Landratsamt Karlsruhe zugewiesen wurden, kommen vor allem aus den Ländern Kosovo, Serbien, Syrien, Pakistan, Nigeria, Mazedonien, Gambia, Afghanistan, Bosnien und Kamerun.

Wie die aktuellen Aufnahmezahlen und Prognosen zeigen, hält der Aufnahmepressure auf den Landkreis nicht nur unvermindert an, sondern nimmt weiter deutlich zu. Das Landratsamt wird deshalb einmal mehr seine Aufnahmekapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften zeitnah und in erheblichem Umfang ausbauen müssen.

2. Einrichtung von weiteren Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Karlsruhe – Maßnahmen 2015 und Ausblick 2016

Wie schon in den vergangenen Jahren ist vor allem für die zweite Jahreshälfte mit einem deutlichen Anstieg der Aufnahmezahlen zu rechnen. Bis Ende des Jahres 2015 werden deshalb mindestens 3.500 Plätze zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Landkreis Karlsruhe benötigt.

Zum 01.05.2015 verfügte der Landkreis Karlsruhe über 1.922 Unterbringungsplätze (einschließlich Notunterbringung) in 21 Einrichtungen. Im Jahr 2015 sind weitere 8 Unterkünfte mit etwa 862 Unterbringungsplätzen konkret in der Umsetzung. Weitere 9 Standorte mit ungefähr 910 Plätzen sind in Vorbereitung.

Für die Einzelheiten wird auf Anlage 1 verwiesen. Über die einzelnen Maßnahmen (Anmietung, Kauf) wird gesondert entschieden.

3. Vermittlung von Sprachkenntnissen

Die Vermittlung von Sprachkenntnissen erfolgt aktuell

- im Bereich der Grundversorgung (in den Gemeinschaftsunterkünften) auf ehrenamtlicher Basis,
- für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren im Rahmen der Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. betreuten Spielgruppe,
- für Kinder und Jugendliche (6 bis 21 Jahre) in Regelschulen bzw. beruflichen Schulen (VAB-O),
- für junge Erwachsene von 21 bis 25 Jahren, idealer Weise in beruflichen Schulen (s. Ziffer 6),
- für Erwachsene ab 25 Jahren durch punktuelle Sprachkursangebote (unter Einbeziehung der Volkshochschulen).

Der Anteil der unter 25-Jährigen in den 20 Gemeinschaftsunterkünften des Landratsamtes Karlsruhe liegt bei etwa 50 %.

In der Medieninformation vom 24.03.2015 hat das Ministerium für Integration Baden-Württemberg mitgeteilt, dass der Ministerrat beschlossen habe, Flüchtlingen den frühzeitigen Erwerb der deutschen Sprache ermöglichen und damit Zugangshürden zum deutschen Arbeitsmarkt abbauen zu wollen. Das Land beabsichtigt, rd. 4,4 Mio. € einzusetzen. Nach telefonischer Mitteilung des Integrationsministeriums läge der Anteil für den Landkreis Karlsruhe bei rd. 170.000 €.

Bausteine des Programmes sind

- die schnellstmögliche Erhebung der beruflichen Qualifikationen und Fähigkeiten, schulischen Biografien und Sprachkompetenzen bereits während der Aufenthaltes in der jeweiligen Landeserstaufnahmestelle (LEA) und, soweit dies nicht möglich ist, in den Stadt- und Landkreisen;
- die Unterstützung der Flüchtlinge bei der Arbeitsmarktintegration durch die Auswahl von Sprachkursen und Sprachkursträgern, die Steuerung der Maßnahmen und die Vermittlung in Praktikumsplätze;
- die Initiierung von Netzwerken in den Stadt- und Landkreisen mit allen beteiligten Partnern (Arbeitsagentur / Jobcenter, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Sozialpartner, Bleiberechtsnetzwerke, kreisangehörige Gemeinden und Sprachkursträger);
- die Einrichtung eines Angebotes an Grund- und Aufbaukursen in Deutsch als Fremdsprache für Flüchtlinge und Asylbewerber; die Kursformate entsprechen den Kursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und sind in Niveau und Übergängen anschlussfähig;

- die Einrichtung von Grundkursangeboten im Umfang von 200 Unterrichtseinheiten professionellen Unterrichts (Ziel: Erwerb des Sprachniveaus A1); bei Vorkenntnissen soll ggf. ein Aufbaukurs im Umfang von 400 Unterrichtseinheiten angeboten werden;
- die Integration von „arbeitsmarktnahen“ Flüchtlingen durch einen möglichst frühzeitigen Einstieg in die Arbeitswelt; hierzu sollen die Bildungsträger Flüchtlinge für Praktikumsstellen auswählen; während der Praktika ist eine sozialpädagogische Begleitung vorgesehen.

Im Landkreis Karlsruhe besteht ein enger Kontakt zwischen allen Netzwerkpartnern, die einen Beitrag zur Umsetzung des Programmes leisten können. Aufgrund der Größe des Landkreises wird eine Fokussierung der Angebote auf fünf bis sechs Standorte unumgänglich sein. Die Landkreisverwaltung wird hierzu in der nächsten Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses ein Konzept vorlegen.

4. Schulunterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Die speziell eingerichteten VAB-O-Klassen (Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf ohne Deutschkenntnisse) müssen von jugendlichen Asylbewerbern und Flüchtlingen bis zum Alter von 18 Jahren besucht werden. VAB-O hat den Schwerpunkt „Erwerb von Deutschkenntnissen“. Jugendliche Asylbewerber und Flüchtlinge können die notwendigen Deutschkenntnisse erwerben, Ausbildungsreife erlangen, den Hauptschulabschluss erwerben und nach Möglichkeit mit einer Ausbildung beginnen.

Aufgrund der geltenden Verordnung hat ursprünglich das Kultusministerium Baden Württemberg mitgeteilt, dass die Berufsschulpflicht mit dem 18. Lebensjahr endet und daher die VAB-O-Klassen für ältere Schüler nicht vorgesehen sind. Schüler zwischen 18 und 21 Jahren dürfen ausnahmsweise dann in die VAB-O-Klassen aufgenommen werden, wenn dort noch Plätze vorhanden sind. Schüler mit einem Alter über 21 Jahren konnten daher kaum aufgenommen werden.

Aus Sicht des Landkreises Karlsruhe sollte eine Ausweitung der Altersgrenze auf 25 Jahre erfolgen, um die jungen Erwachsenen durch ausreichende Deutschkenntnisse für eine duale Ausbildung zu qualifizieren. Entsprechende Gespräche mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und den Kammern sind seit Anfang 2015 geführt worden.

Bis zu den Pfingstferien befinden sich derzeit drei VAB-O-Standorte im Landkreis Karlsruhe:

- Balthasar-Neumann-Schule II Bruchsal (BSN II)
- Käthe-Kollwitz-Schule Bruchsal
- Albert-Einstein-Schule Ettlingen

Alle Beteiligten haben zwischenzeitlich ihre Bereitschaft zusätzlich Klassen noch während des Schuljahrs zu eröffnen. Deshalb werden nun nach Pfingsten an allen Beruflichen Schulen im Landkreis entsprechende Klassen eingerichtet und nach den Sommerferien weiter ausgebaut.

Insgesamt wird versucht, das zusätzlich rd. 250 Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren der Besuch der beruflichen Schulen zu ermöglichen, damit sie für die dualen Ausbildungsberufe professionell vorbereitet werden. Das bedeutet rein rechnerisch bei einem Klassenteiler von 18 bzw. 20 Schülern mindestens weitere 13 Klassen an den 8 beruflichen Schulen im Landkreis Karlsruhe für die derzeit in den Gemeinschaftsunterkünften wohnenden Asylbewerber.

Die Koordination mit den Gemeinschaftsunterkünften wird in Absprache mit dem Regierungspräsidium nicht mehr nur zentral durch den geschäftsführenden Schulleiter der Beruflichen Schulen des Landkreises Karlsruhe erfolgen, sondern auch an allen drei Standorten (in Bruchsal an der BSN II, in Ettlingen an der Albert-Einstein-Schule und in Bretten). Dafür findet derzeit zwischen den beruflichen Schulen, dem Regierungspräsidium und der Landkreisverwaltung ein ständiger Austausch statt, um diesen Bedarf weitestmöglich abzudecken. Dies soll auch ab dem Schuljahr 2015/2016 bei der Eröffnung von neuen Klassen angestrebt werden.

Zudem ist vorgesehen, dass das Bündnis „Übergang Schule Beruf“ im Landkreis Karlsruhe erweitert wird um die berufliche Ausbildung von Asylbewerbern bis 25 Jahre zu öffnen. Die ersten Projekte wie das Modell „Mode“ (Migration ohne deutschsprachige Erfahrung) an der Albert-Einstein-Schule dienen hierbei als gelungene Ansatzpunkte und zeigen die neuen Möglichkeiten auf.

5. Gesundheitskarte

Im Rahmen des Flüchtlingsgipfels der Landesregierung hatte das Sozialministerium vorgeschlagen, eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge einzuführen. Der Kreistag hat diesen Vorschlag in seiner Sitzung am 27.11.2014 einstimmig begrüßt (Vorlage Nr. 55/2014). Herr Landrat hat Frau Sozialministerin Altpeter mit Schreiben vom 13.03.2015 über diesen Beschluss unterrichtet (Anlage 3). In ihrem Antwortschreiben vom 23.04.2015 (Anlage 4) führt Frau Sozialministerin Altpeter aus, dass die Länder derzeit hierüber im Gespräch mit dem Bund stehen. Der Bund hat angekündigt, mit einem Vorschlag auf die Länder zuzukommen.

Aus Sicht der Verwaltung könnte durch eine Gesundheitskarte der Verwaltungsaufwand bei der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern deutlich verringert werden. In Fällen schwerer und damit häufig teurer Erkrankungen könnte eine möglichst passgenaue Gesundheitsversorgung spürbar erleichtert werden. Entscheidend hierfür ist, dass die Kosten nicht einfach an die unterbringenden Land- und Stadtkreise durchgereicht werden. Die Kosten sollten vielmehr unmittelbar durch den Bund oder das Land getragen werden.

Hierdurch einfielen eine aufwändige Abrechnung auf Kreisebene. Auch müssten die schweren Fälle nicht mehr wie bisher nach dem Zufallsprinzip auf die Stadt- und Landkreise verteilt werden; die Verteilung könnte vielmehr dem medizinischen Unterstützungsbedarf der einzelnen Flüchtlinge folgen.

6. Anschlussunterbringung

Vollzug 2015

Bisher gelingt die Anschlussunterbringung auch im laufenden Jahr. Das im Jahreschreiben mit der Prognose zur Anschlussunterbringung angekündigte erste Kontingent aus Februar, März und April ist beinahe abgearbeitet.

Es ist aber auch weiterhin unbedingt notwendig, dass Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften geräumt werden, sobald die Voraussetzungen für einen Auszug vorliegen, und die Städte und Gemeinden die Asylbewerber und Flüchtlinge zur Anschlussunterbringung ohne jeden zeitlichen Verzug aufnehmen. Nur so wird auch die Anschlussunterbringung ihren notwendigen Beitrag zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen leisten können.

Zum aktuellen Sachstand bei der Anschlussunterbringung im ersten Quartal dieses Jahres wird auf die beigefügte, fortgeschriebene Jahresübersicht (Anlage 2) verwiesen.

Die bisherige Entwicklung bedeutet zugleich, dass sich die Jahresprognose von insgesamt 600 Anschlussunterbringungen immer mehr verwirklicht. Insbesondere werden in diesem Jahr aller Voraussicht nach auch solche Gemeinden für Anschlussunterbringungen in Anspruch genommen werden müssen, die 2014 bereits Standort einer Gemeinschaftsunterkunft waren. Zuvor jedoch haben die Gemeinden, die 2014 noch nicht Standort einer Gemeinschaftsunterkunft waren, ihr Aufnahmesoll zu erfüllen. Zwangszuweisungen können aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden.

Es ist daher unverändert dringend notwendig, dass Städte und Gemeinden dafür Sorge tragen, die benötigten Plätze zur Anschlussunterbringung ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere erforderliche planerische und bauliche Maßnahmen müssen unverzüglich in die Wege geleitet werden, damit die Unterbringungsmöglichkeiten in den nächsten Monaten auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der für die Anschlussunterbringung zu schaffenden Plätze mit dem Ausbau der vorläufigen Unterbringung in den nächsten Jahren deutlich ansteigen wird. Für 2016 geht die Verwaltung von mindestens 1.000 Anschlussunterbringungen im Landkreis aus mit weiter deutlich steigender Tendenz in den Folgejahren.

Soziale Betreuung

Bis Ende des Jahres 2015 werden etwa 770 Flüchtlinge und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in den Kreisgemeinden anschlussuntergebracht sein. Für die Aufgaben der Landkreisverwaltung (Leistungsgewährung, Organisation und Durchführung der Anschlussunterbringung, Betreuung und Beratung der Flüchtlinge) stehen aktuell 3,0 Stellenanteile in der Leistungssachbearbeitung sowie 4,0 Stellenanteile in der Sozialbetreuung zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Sozialbetreuung erstreckt sich über die Anschlussunterbringung hinaus auch auf Personen mit Aufenthaltserlaubnis in endgültigem Wohnraum.

Nach § 18 Abs. 2 FlüAG wirken die Gemeinden gemeinsam mit den Unteren Aufnahmebehörden auf eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit der in die Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hin. Diese Regelung definiert die Zuständigkeit des Landratsamtes als Unterer Aufnahmebehörde für die soziale Betreuung von Personen in der Anschlussunterbringung. Die darüber hinaus ggf. notwendige psychosoziale Betreuung dieser Personen obliegt den jeweiligen Kommunen (Gemeindesozialarbeit) und wird bereits heute in Teilen durch bürgerschaftliches Engagement abgedeckt. Durch die dezentrale Unterbringung in den 32 Städten und Gemeinden (über 100 Stadt- bzw. Ortsteile) liegt keine aktuelle Übersicht vor, an welche Standorte welches ehrenamtliche Angebot besteht. Allerdings gibt es Schnittmengen zum ehrenamtlichen Engagement in den Gemeinschaftsunterkünften.

In einem ersten Gespräch haben sich die Geschäftsführer der kirchlichen Wohlfahrtsverbände und ausgewählte Vertreter von evangelischen und katholischen Kirchengemeinden bereit erklärt, für eine Ausweitung des bürgerschaftlichen Engagements auch in der Anschlussunterbringung zu werben und möglichst zeitnah eine Liste der jeweiligen Ansprechpartner vor Ort zu erstellen. Der Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Strukturen wird sowohl durch Ehrenamtskoordinatoren der kirchlichen Verbände wie auch des Landkreises begleitet werden.

Das bisher festgestellte, großartige bürgerschaftliche Engagement für Flüchtlinge an allen Standorten mit Gemeinschaftsunterkünften lässt erwarten, dass auch in den Stadt- und Ortsteilen, in denen Anschlussunterbringungen erfolgen, die Bereitschaft für allgemeine Integrationsarbeit (Willkommenskultur, Heranführen an die Strukturen vor Ort, Anbindung an örtliche Vereine) vorhanden sein wird. Hierzu bedarf es des aktiven und abgestimmten Zusammenwirkens aller Beteiligten.

7. Gesundheitsuntersuchungen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Karlsruhe

Das Gesundheitsamt im Landratsamt Karlsruhe führt seit Jahren in der LEA Karlsruhe die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen der Flüchtlinge auf Infektionskrankheiten durch. Es handelt sich um eine Aufgabe, die über viele Jahre für das gesamte Land Baden-Württemberg als sog. Vor-Ort-Funktion wahrgenommen wurde. Erst mit der Inbetriebnahme weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen im Dezember 2014 in Meßstetten sowie im April 2015 in Ellwangen werden schrittweise die Gesundheitsämter der neuen LEA-Standorte ebenfalls mit dieser Aufgabe betraut. Gleichwohl verbleiben die weitaus meisten Untersuchungen auf absehbare Zeit am Standort Karlsruhe.

Dem Landkreis Karlsruhe entstehen durch diese besondere Vor-Ort-Aufgabe, die unmittelbar dem Land zugutekommt, erhebliche Personal- und Sachaufwendungen, die zu großen Teilen vom Land nicht refinanziert sind. Für die Einzelheiten wird auf das Schreiben von Herrn Landrat an Frau Sozialministerin Altpeter vom 13.03.2015 (Anlage 3) verwiesen.

Forderungen nach einer angemessenen Refinanzierung dieser Aufgabe war zunächst nicht entsprochen worden. Erst mit der Suche nach weiteren LEA-Standorten hat das Land eine Refinanzierung in Aussicht gestellt und inzwischen im Rahmen des Nachtragshaushalts auch beschlossen. Vorgesehen ist, den ärztlichen Dienst wie bisher von

Seiten des Landes zur Verfügung zu stellen und im Übrigen die Personal- und Sachkosten pauschal pro Untersuchung zu erstatten. Für das Landratsamt Karlsruhe geht die Verwaltung derzeit von 3,75 Arztstellen sowie zusätzlich einer Fallpauschale von 43,00 € aus. Die Kosten können rückwirkend zum 01.01.2015 mit dem Land abgerechnet werden. Darüber hinaus hat Frau Sozialministerin Altpeter in ihrem Antwortschreiben vom 23.04.2015 (Anlage 4) mitgeteilt, das Land werde in einem gewissen Umfang eine Kostenerstattung für die durch den angestiegenen Flüchtlingszugang entstandenen Mehraufwendungen der Landkreise mit Erstaufnahmeeinrichtungen schon für 2014 ermöglichen. Zur Klärung der Einzelheiten werde man auf Arbeitsebene auf das Landratsamt zukommen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Nach Bundesrecht sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen (§ 44 Abs. 1 AsylVfG). Entsprechend ist die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern auch nach Landesrecht eine Aufgabe des Landes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FlüAG). Das Land hat daher auch grundsätzlich die Kosten für die Erfüllung dieser Aufgabe zu tragen.

Die vorläufige Unterbringung als Teil der Flüchtlingsaufnahme hat das Land den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise als unteren Aufnahmebehörden übertragen. Die Kosten der unteren Aufnahmebehörden tragen zunächst die Land- und Stadtkreise als kommunale Körperschaften (§ 14 FlüAG). Das Land sollte seiner grundsätzlichen Kostentragungspflicht im Wege einer Erstattung nachkommen.

Bis zur Einführung des FlüAG zum 01.04.2004 wurde diese Kostenerstattung im Wege der Spitzabrechnung durchgeführt. Seither gewährt das Land für jeden Asylbewerber eine Einmalpauschale (§ 15 FlüAG). Die so erstatteten Beträge decken jedoch die tatsächlichen Kosten längst nicht mehr ab. Dies gilt vor allem für den Liegenschaftsbereich.

Das Defizit beim Landkreis Karlsruhe ist innerhalb der letzten zwei Jahre bei der Asylunterbringung auf 10 Mio. € (31.12.2014) angestiegen. Die leichte Anpassung der Asylpauschalen in 2015 hat diesen Trend nur geringfügig abgemildert.

Die Pauschale von derzeit 12.316 € für das Jahr 2015 müsste nach Berechnung des Landkreises deutlich erhöht werden. Der Landkreis rechnet mit einer notwendigen Pauschale in Höhe von derzeit mindestens 20.000 € pro Asylbewerber bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 24 Monaten in der Gemeinschaftsunterkunft. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die Asylfolgeantragstellung voll zu Lasten der Landkreise gehen.

Ziel muss daher weiterhin sein, dass die Kosten gegenüber dem Land für die Zukunft – so wie dies bis zum Jahr 2004 der Fall war – spitz abgerechnet und die aufgelaufenen Defizite ausgeglichen werden.

1. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Abgeltung der entstehenden Kosten für die Unterbringung von Asylbewerbern ist nach wie vor unbefriedigend.

Das Defizit in diesem Bereich, das bereits im Jahr 2013 bei rd. 4,7 Mio. € lag, wird sich im Jahr 2014 ohne die Einbuchung innerer Verrechnungen auf bereits 5,3 Mio. € belaufen. Das Gesamtdefizit zum Ende des Jahres 2014 beträgt somit rd. 10 Mio. €.

Die Verhandlungen mit dem Land Baden-Württemberg über eine Anhebung der Kostenpauschale gestalten sich weiterhin schwierig. Eine zu Jahresbeginn durchgeführte Erhebung der liegenschaftsbezogenen Aufwendungen ergab, auf die Personen umgerechnete durchschnittliche Jahreskosten von 3.119,38 €

Im Landkreis Karlsruhe lag dieser Wert bei 5.839,00 €

Die vom Land für die Unterbringungskosten gewährte Pauschale beläuft sich hier auf 1.672,43 €

Pro Person ergibt sich somit ein Abmangel von 4.166,57 €

Bei dieser Berechnung sind die Aufwendungen für die Ertüchtigung der Gebäude noch nicht enthalten. Werden diese ebenfalls hinzugerechnet entsteht landesweit ein weiterer durchschnittlicher Abmangel pro Person von 620,02 €. Im Landkreis Karlsruhe beläuft sich dieser Betrag auf 1.579 €.

Vom Integrations- und Finanzministerium wurde mittlerweile eine Berücksichtigung der Ertüchtigungskosten im Jahr des Entstehens in Aussicht gestellt. Bei den laufenden Unterbringungskosten wurde seitens des Landes aufgrund der großen Spreizung der Aufwendungen eine Clusterung der Land- und Stadtkreise vorgeschlagen. Hiergegen haben sich die kommunalen Spitzenverbände bereits ausgesprochen, da somit die geforderte Spitzabrechnung nicht gegeben wäre.

2. Personelle Auswirkungen

Der weitere Ausbau der Aufnahmekapazitäten erhöht zugleich den Bedarf an Personal, das insbesondere für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte und die Gewährung von Unterstützungsleistungen erforderlich ist.

Für die Betreuung der Asylbewerber vor Ort werden vom Landkreis Karlsruhe für die Unterkunftsverwaltung, soziale Betreuung und Leistungsbearbeitung 3,5 Vollzeitstellen für ca. 100 Asylbewerber vorgesehen. Dieser Personalschlüssel wird derzeit auch von anderen Landkreisen übernommen und dient auch dem Landkreistag als Berechnungsgrundlage.

Entsprechend der vom Land Baden-Württemberg festgelegten Pauschale werden im Jahr 2015 für 100 Asylbewerber Personalaufwendungen in Höhe von 154.900 € erstattet. Die entstehenden Personalaufwendungen beim Landkreis Karlsruhe belaufen sich

aber auf 181.250 €. Damit verbleiben beim Landkreis Karlsruhe Personalmehraufwendungen in Höhe von 26.350 € für 100 Asylbewerber.

Darüber hinaus wirkt sich der starke Zugang an Asylbewerbern auch in den Bereichen Anschlussunterbringung, Gebäudemanagement, Ausländerwesen, Gesundheitsamt, Personalwesen, Jugendamt u. a. m. aus. Sollten künftig unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ebenfalls nach Zuweisungsschlüsseln im Land verteilt werden, kann dadurch der Personalaufwand auch im Bereich Vormundschaften und Allgemeiner Sozialer Dienst steigen.

Durch die im Jahr 2014 prognostizierten Zahlen wurde für den Stellenplan 2015 ein Gesamtbedarf von 86,54 VZÄ eingeplant, der bereits im April durch die überdimensional steigenden Asylbewerberzahlen ausgeschöpft ist.

Aus dem oben dargestellten Personalaufwand ergibt sich somit bei 3.500 Plätzen zum 31.12.2015 ein Mehrbedarf von weiteren rund 64 Stellen, die alleine im Laufe des Jahres 2015 mit rund 1,5 Mio. Euro zu veranschlagen sind.

III. Zuständigkeit

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird die Fortschreibung des Masterplans vom Kreistag beschlossen. Die Vorberatung erfolgt im Verwaltungsausschuss (§ 34 Abs. 4 S. 1 LKrO i. V. m. § 4 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe).